

Bilanzierung und Bewertung

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für alle Unternehmen

Im Anschluß an die Aktiengesetze von 1937 und 1965 ist jeweils im Schrifttum die Frage aufgeworfen worden, ob und inwieweit die Rechnungslegungsvorschriften dieser Gesetze auch für Unternehmen anderer Rechtsformen gelten. Man hatte mit Recht erkannt, daß der Gesetzgeber mit vielen der neuen Vorschriften der Aktiengesetze über das Rechnungswesen teils feststehende, teils umstrittene Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) kodifiziert hat. Nach der Absicht des Gesetzgebers, wie sie insbesondere in § 38 HGB zum Ausdruck gekommen ist, gelten für alle Unternehmensformen die GoB, soweit die Gesetze nichts Besonderes vorschreiben. Es handelt sich um Stücke bewußt offengelassener Gesetzgebung, die mit der Verweisung auf den unbestimmten Rechtsbegriff GoB geschlossen werden sollen. Überdenkt man die Erkenntnis, daß der Gesetzgeber in den Jahresabschlußvorschriften des AktG teilweise GoB kodifiziert hat, sei es durch Übernahme vorgefundener Grundsätze, sei es durch Gewinnung neuer Grundsätze, so erweist es sich als lohnende Aufgabe, die Jahresabschlußvorschriften des AktG daraufhin zu analysieren, inwieweit es sich um GoB, d. h. allgemeingültige Normen handelt und inwieweit um Regelungen, die sich aus der Natur der Aktiengesellschaft ergeben. Diese Diskussion ist bisher in erster Linie unter methodischen Gesichtspunkten und sehr allgemein geführt worden. Daneben gibt es Rechtsprechung, die - oft ohne jede Begründung - ausführt, diese oder jene einzelne Vorschrift des Aktiengesetzes 1937 oder 1965 enthalte einen kodifizierten GoB.

Im Anschluß an die Aktiengesetze von 1937 und 1965 ist jeweils im Schrifttum die Frage aufgeworfen worden, ob und inwieweit die Rechnungslegungsvorschriften dieser Gesetze auch für Unternehmen anderer Rechtsformen gelten. Man hatte mit Recht erkannt, daß der Gesetzgeber mit vielen der neuen Vorschriften der Aktiengesetze über das Rechnungswesen teils feststehende, teils umstrittene Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) kodifiziert hat. Nach der Absicht des Gesetzgebers, wie sie insbesondere in § 38 HGB zum Ausdruck gekommen ist, gelten für alle Unternehmensformen die GoB, soweit die Gesetze nichts Besonderes vorschreiben. Es handelt sich um Stücke bewußt offengelassener Gesetzgebung, die mit der Verweisung auf den unbestimmten Rechtsbegriff GoB geschlossen werden sollen. Überdenkt man die Erkenntnis, daß der Gesetzgeber in den Jahresabschlußvorschriften des AktG teilweise GoB kodifiziert hat, sei es durch Übernahme vorgefundener Grundsätze, sei es durch Gewinnung neuer Grundsätze, so erweist es sich als lohnende Aufgabe, die Jahresabschlußvorschriften des AktG daraufhin zu analysieren, inwieweit es sich um GoB, d. h. allgemeingültige Normen handelt und inwieweit um Regelungen, die sich aus der Natur der Aktiengesellschaft ergeben. Diese Diskussion ist bisher in erster Linie unter methodischen Gesichtspunkten und sehr allgemein geführt worden. Daneben gibt es Rechtsprechung, die - oft ohne jede Begründung - ausführt, diese oder jene einzelne Vorschrift des Aktiengesetzes 1937 oder 1965 enthalte einen kodifizierten GoB.



54,99 €

51,39 € (zzgl. MwSt.)

Lieferfrist: bis zu 10 Tage

Artikelnummer: 9783409101318

Medium: Buch

ISBN: 978-3-409-10131-8

Verlag: Gabler Verlag

Erscheinungstermin: 01.01.1978

Sprache(n): Deutsch

Auflage: 1978

Serie: neue betriebswirtschaftliche forschung (nbF)

Produktform: Kartoniert

Gewicht: 569 g

Seiten: 298

Format (B x H): 178 x 254 mm

